GEMEINDE
urtenenschönbühl

Wasserversorgungsreglement

10. November 1998

mit Anpassungen an GO-Änderung vom 29.05.2008 und Änderungen vom 08.12.2011 und 09.09.2024

Die Einwohnergemeinde Urtenen, gestützt auf

- das Kant. Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 mit dazugehörigen Ausführungsvorschriften
- die kantonale Baugesetzgebung
- die kantonale Gesetzgebung über Feuerschutz und Wehrdienste sowie die Lebensmittelgesetzgebung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern
- Art. 21 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung vom 23. Juni 1988

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgabe

[1] Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

[2] Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

[3] Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

[4] Vorbehalten bleibt die Übertragung von Aufgaben an die Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG) nach Artikel 1a.[1]

Art. 1a [2]

Wasserverbund Region Bern AG

[1] Die Gemeinde überträgt die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (so genanntes Primärsystem) der WVRB AG.

[2] Der Gemeinderat schliesst den Partnerschaftsvertrag mit der WVRB AG und ihren Aktionärinnen ab. Er beschliesst die nach diesem Vertrag geschuldeten Entgelte für den Wasserbezug als gebundene Ausgaben.

[3] Die Gemeinde kann Anlagen der WVRB AG gegen Entgelt betreiben und unterhalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der WVRB AG.

[4] Die Gemeinde erfüllt die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der WVRB AG.

Art. 2

Zuständige Organe

[1] Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Wasserversorgung der Bau- und Betriebskommission (BBK).

[1] GV-Beschluss vom 09.09.2024
[2] GV-Beschluss vom 09.09.2024

[2] Die Bau- und Betriebskommission ist zuständig für

a die Prüfung der Wasseranschlussgesuche und die Erteilung der Wasseranschlussbewilligungen;

b die Genehmigung des Wasserversorgungsprojektes (vor Baubeginn);

c die Baukontrolle;

d den Erlass von Verfügungen, namentlich Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, Installationsbewilligungen;

e die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;

f die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

[3] Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Bauverwalterin oder des Bauverwalters gemäss Pflichtenheft für Teile der Aufgaben nach Abs. 2.

Art. 3

Erschliessung

[1] Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie dem Zonenplan, dem Schutzzonenplan und den weiteren Nutzungsplänen der Gemeinde.

[2] Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur geschlossene Siedlungsgebiete.

Zudem kann die Wasserversorgung unter Vorbehalt der vorgängigen Kostenregelung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

a bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung;

b bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 4

Technische Vorschriften

[1] Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

[2] Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind zu beachten.

Art. 5

Kataster

[1] Die Gemeinde erstellt über die gesamten öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungskataster und führt diesen ständig nach.

[2] Sie bewahrt die Pläne der Gemeindewasserversorgungsanlagen auf.

Art. 6

Schutzzonen

[1] Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

[2] Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Art. 7

Pflicht zum Wasserbezug

[1] Im Versorgungsgebiet muss das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

[2] Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung mit Bergbrunnenwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Art. 8

Wasserabgabe
a Allgemeines

[1] Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

[2] Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

[3] Die Gemeinde übernimmt

a keine über die Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität;

b keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge der Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder infolge seines Gebrauchs entstehen können.

[4] Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Art. 9

b Technisches

[1] Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

[2] Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das ganze Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

[3] Die Gemeinde übernimmt keine Garantie für konstanten Wasserdruck.

Art. 10

Einschränkung der Wasserabgabe

[1] Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

a bei Wasserknappheit,

b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

c bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

[2] Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

[3] Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 11

Verwendung des Wassers

[1] Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungszwecken vor, ausser der Brandbekämpfung.

[2] Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Art. 12

Geltung des Reglementes

[1] Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

[2] Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 13

Bewilligungspflicht

[1] Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

[2] Die Gesuche sind bei der Bauverwaltung auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

[3] Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 14

Pflichten der Wasserbezüger/innen a Haftung

Die Wasserbezüger/innen haften für allen Schaden, den ihre Anlagen infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

Art. 15

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Art. 16

Ende des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung drei Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 17

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,

b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Art. 18

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,

b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 19

Öffentliche Anlagen

[1] Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

[2] Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

[3] Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 20

Private Anlagen

[1] Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

[2] Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer/innen) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, die baurechtliche Grundordnung und die weiteren Nutzungspläne der Gemeinde.

[3] Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Erstellung

Art. 21

[1] Die Wasserversorgung erstellt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der WVRB AG (Art. 1a)[3] die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde.

[2] Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte.

Durchleitungsrechte andere Eigentumsbeschränkungen

Art. 22

[1] Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

[2] Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

[3] Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, der Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen. In jedem Fall wird in einer Verfügung oder einem Vertrag festgehalten, ob ein Schaden besteht und in welcher Höhe die Gemeinde eine allfällige Entschädigung leistet. Gleichzeitig lässt sich die Gemeinde das Recht einräumen, diese Feststellung grundbuchlich sicherzustellen.

Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen

Art. 23

[1]Oeffentliche Leitungen sowie die dazugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

[2] Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bau- und Betriebskommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

[3] GV-Beschluss vom 09.09.2024

[3] Die Unterschreitung des Bauabstandes sowie das Ueberbauen von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung der Baukommission.

[4] Im weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

[5] Verlegungen von Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert ist, sind nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn bautechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Wer die Verlegung verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesicherten Durchleitungsrechten bzw. Standorten richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 24

Erstellung Kostentragung

[1] Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

[2] Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung Unterhalt

[3] Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

[4] Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Art. 25

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Art. 26

Brandfall

Im Brandfall und für Uebungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Art. 27

Einbau Kostentragung

[1] Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

[2] In jedes Gebäude, auch mit Stockwerkeigentum, wird auf Kosten der Gemeinde in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Auf Kosten der Wasserbezüger/innen können Nebenwasserzähler für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

[3] Die Wasserzähler mit Ausnahme der Nebenwasserzähler bleiben im Eigentum der Wasserversorgung und werden von ihr unterhalten.

Art. 28

Standort

[1] Die Installationsfirmen bestimmen in Absprache mit der Wasserversorgung den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[2] Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Art. 29

Haftung bei Beschädigung

[1] Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

[2] Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Art. 30

Revision, Störungen

[1] Die Wasserversorgung revidiert ihre Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

[2] Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

[3] Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als ± 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

[4] Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 31

Erstellung

[1] Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

[2] Die Kosten der Hausanschlussleitung einschliesslich Absperrschieber, Abzweigstück oder Anbohrung nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen.

Art. 32

Unterhalt, Eigentum

[1] Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

[2] Die Hauszuleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger.

Art. 33

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

Art. 34

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Art. 35

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

[1] Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

[2] Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 36

Installationsbewilligung

[1] Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Bau- und Betriebskommission verfügen.

[2] Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

[3] Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten. Ein Reparatur- und Pikettdienst ist sicherzustellen**.**

[4] Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 37

Bewilligungsarten

[1] Es werden folgende Bewilligungen erteilt:

Bewilligung A:

Einzelbewilligung für die Erstellung öffentlicher Leitungen, welche bauwillige Grundeigentümer vertraglich übernommen haben.

Bewilligung B:

Dauerbewilligung für Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.

Bewilligung C:

Einzelbewilligung für Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.

[2] Für die Erteilung der Bewilligungen wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenansätze werden durch den Gemeinderat in einem separaten Erlass festgelegt.

[3] Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens Fr. 5'000'000.- pro Schadenereignis abzuschliessen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 38

Hausanschluss

[1] Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 13 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

[2] Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Art. 39

Technische Bestimmungen

[1] In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

[2] Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

[3] Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

IV. FINANZIELLES

Art. 40

Eigenwirtschaftlichkeit

[1] Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

[2] Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

[3] Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung für die Werterhaltung der Anlagen der Wasserversorgung. Diese darf höchstens dreissig Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Anlagen der Wasserversorgung betragen. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Anlagewerten der Spezialfinanzierung entnehmen.

[4] Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung für den Rechnungsausgleich.

Art. 41

Finanzierung der Anlagen

[1] Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

a die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren und Löschbeiträge);

b die wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);

c die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;

d sonstige Beiträge Dritter.

[2] Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

a die Gemeindeversammlung die Höhe der Anschlussgebühren und des Löschbeitrages;

b der Gemeinderat die wiederkehrenden Gebühren.

Art. 42

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

[1] Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

[2] Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA 116 erhoben.

[3] Die Anschlussgebühr für jede an die Wasserversorgung angeschlossene Baute oder Anlage beträgt Fr. 100.00 pro Belastungswert (BW) und Fr. 2.00 pro m^3 umbautem Raum. Diese Ansätze verstehen sich inkl. MWSt.

[4] Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes sowie bei Abbruch erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

[5] Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls kommt Absatz 4 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 3 dieses Artikels voll zu bezahlen.

[6] Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Art. 43

b Löschgebühr

[1] Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis ab 300m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

[2] Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA 116 berechnet und beträgt Fr. 2.00 pro m^3.

[3] Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes sowie bei Abbruch erfolgt keine Rückerstattung.

[4] Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls gilt Absatz 3, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist der Löschbeitrag nach Absatz 2 dieses Artikels voll geschuldet.

Art. 44

Grund- und wiederkehrende Gebühren, Betriebskosten

[1] Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen.

[2] Die Grundgebühren werden pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

[3] Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenem m³ Wasser zu bezahlen.

Art. 45

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

[1] Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Anschlusses der Bauten und Anlagen an die öffentlichen Leitungen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des umbauten Raumes berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

[2] Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

[3] Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung der geschützten Bauten und Anlagen fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Für die Erhebung der Akontozahlung gilt Absatz 1 analog.

[4] Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten Anlagen kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen gelegenen Grundstücken Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekretes über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die einmaligen Gebühren unverzinst angerechnet.

[5] Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30. April und am 31. Oktober fällig.

Art. 46

Zahlungsfrist

[1] Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Verzugszins

[2] Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Inkasso

[3] Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Bau- und Betriebskommission zuständig.

Art. 47

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechnung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 48

Gebührenpflichtige

[1] Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in bzw. Eigentümer/in oder Baurechtsberechtigte/r der geschützten Baute oder Anlage ist.

[2] Alle Nacherwerber/innen schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden einmaligen Gebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 49

Grundpfandrecht

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren samt Zins und Inkassogebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach diesem Reglement und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 51

Widerhandlungen

[1] Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bis Fr. 5'000.-- bestraft.

[2] Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 52

Rechtspflege

[1] Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

[2] Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 53

Uebergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 54

Inkrafttreten, Anpassung

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Wasserreglement und der Tarif der Wasserversorgung vom 26. Mai 1978 sowie die Vorschriften über die Erteilung von Bewilligungen für Wasserleitungsinstallationen vom 26. Mai 1978.

[3] Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 10. November 1998 mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE URTENEN

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig. i.V. H.U. Kummer	sig. Hj. Lanz

Auflagebescheinigung

Das vorliegende Reglement wurde gemäss den Vorschriften der Kant. Gemeindeverordnung zwanzig Tage vor und zwanzig Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hj. Lanz

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 9. September 2024.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE URTENEN

Die Präsidentin:	Der Gemeindeschreiber:
Susanne Aebi-Beutler	Serge Torriani

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 9. August 2024 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 32 vom 9. August 2024.

Urtenen-Schönbühl, 09.09.2024

Der Gemeindeschreiber:

Serge Torriani

Abkürzungen

WVG	Kantonales Wasserversorgungsgesetz
BauG	Kantonales Baugesetz
FWG	Kantonales Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
BK	Baukommission
KfG	Kommission für Gemeindebetriebe
BW	Belastungswerte
MWSt	Mehrwertsteuer

ANHANG

Belastungswert (Art. 42 Abs. 2)

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Ein Belastungswert (BW) entspricht einem Volumenstrom von 0,1 Liter pro Sekunde (1/s).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt. Die angegebenen BW sind Richtwerte.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)			
Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss 1/s	1/min	Anzahl Belastungswerte pro Anschluss (je kalt und warm) BW
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswasserwärmer, Waschtröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse 3/4" - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.